



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 23. April 2021

Seite 1 von 6

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf
Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an

Aktenzeichen V A 3

bei Antwort bitte angeben

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
Landrätinnen und Landräte
in Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

impfung-corona@mags.nrw.de

nachrichtlich

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Apothekerkammer Nordrhein

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Ärztekammer Nordrhein

Ärztekammer Westfalen-Lippe

Zahnärztekammer Nordrhein

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

Pflegeverbände

Beauftragte der Landesregierung für Menschen

mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Erlass zur Impfung der Bevölkerung gegen Covid-19

Fortschreibung des Erlasses vom 4. Dezember 2020 in der Fassung vom 15. April 2021

Anlagen: 1. Impfstoffkontingente

2. Skizze aufsuchende Impfungen in der Wohn- und Obdachlosenhilfe

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Impfkampagne ist wie folgt fortzusetzen:

1. Angebote für Personen mit Vorerkrankungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaimpfV

Ab dem 1. Mai 2021 sind alle vom Land für die Impfungen von Personen ab 80 bzw. ab 70 Jahren zur Verfügung gestellten Impfstoffmengen in den Impfzentren vollständig und gleichrangig

- Personen ab 70 Jahren (einschließlich Personen ab 80 Jahren) sowie
- Personen mit Vorerkrankungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaimpfV

zur Verfügung zu stellen.

Terminbuchungen für die nach Alter priorisierten Personen (> 70) erfolgen weiterhin über die Terminbuchungssysteme der Kassenärztlichen Vereinigungen. Zusätzlich werden diese Systeme ab dem 30. April 2021 auch für die Buchung von Terminen für Berechtigte nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaimpfV geöffnet.

Über die Terminbuchungssysteme der Kassenärztlichen Vereinigungen ist ab dem 30. April 2021 keine Partnerbuchung mehr möglich. Eine Partnerimpfung von Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaimpfV (Personen mit schweren Vorerkrankungen) ist nicht vorgesehen.

Aufgrund der zunehmenden Anzahl an vereinbarten, jedoch nicht wahrgenommenen Terminen sollen Impfzentren Überbuchungen von maximal 10% vorsehen. Um sicherzustellen, dass etwaiger aus den Überbuchungen resultierender Mehrbedarf aufgefangen werden kann, haben diese Impfzentren eine Reserve an Moderna-Impfstoff vorzuhalten. Die hierfür durch das Land (s. Anlage 1) zur Verfügung gestellten Vials sind ausschließlich zu diesem Zweck zu verwenden.

Ab dem 26. April 2021 ist es nicht mehr erforderlich – wie im 15. Erlass ermöglicht – 90% der bereitgestellten Impfstoffkontingente für die Impfung der Personen ab 70 Jahren zur Verfügung zu stellen.

Impfungen für Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaimpfV sind impfwilligen Personen unabhängig von deren Alter anzubieten.

Der Nachweis der Impfberechtigung von Personen mit Vorerkrankung hat mittels ärztlichem Attest zu erfolgen. Dabei ist die Bescheinigung zur Zugehörigkeit der Personengruppe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaimpfV ausreichend – es bedarf keiner Aufführung einer konkreten Diagnose. Davon unberührt bleiben die Regelungen des Erlasses zur Impfung der Bevölkerung gegen Covid-19 vom 25. Februar 2021 zur Priorisierung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe k) CoronaimpfV (Einzelfallentscheidungen).

Die Inanspruchnahme aller oben genannter Impfangebote hat unabhängig vom Wohnort der Personen zu erfolgen. Ziel ist eine zeitnahe und niedrighschwellige Durchimpfung der breiten Bevölkerung. Personen mit Wohnort außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Impfzentrums sind nicht abzuweisen.

Für die genannten Personengruppen sind zunächst keine Termine für Erstimpfungen über Mai 2021 hinaus vorzusehen.

Bei der Verteilung von Restdosen – insbesondere aufgrund von Überbuchungen – sollen Kontaktpersonen von Pflegebedürftigen und Schwangeren gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 CoronaimpfV vorrangig berücksichtigt werden. Sollte eine Impfung aus überzähligen Dosen in der 2. Priorität nicht möglich sein, können nachrangig Personen aus der Priorität 3 geimpft

werden, um einem Verwurf des Impfstoffs vorzubeugen. Hierbei sind bevorzugt Personen zu berücksichtigen, die bei der Feuerwehr, der Polizei und an weiterführenden Schulen tätig sind.

2. Impfungen von contergangeschädigten Personen

Contergangeschädigte Personen haben – im Einklang mit einer Bewertung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut – das Recht, nach Erstimpfung mit AstraZeneca, zwischen der Zweitimpfung mit AstraZeneca oder der Zweitimpfung mit einem mRNA-Impfstoff zu wählen.

3. mRNA-Zweitimpfungen bei Erstimpfungen mit AstraZeneca

Für Personen unter 60 Jahren, die eine Erstimpfung mit AstraZeneca erhalten haben, ist auf Basis der STIKO-Empfehlung Impfstoff der Firma BioNTech zur Zweitimpfung zu nutzen. Hierfür ist im Webshop eine gesonderte Kategorie eingerichtet.

Eine Wahlmöglichkeit – zwischen der Nutzung von AstraZeneca und BioNTech – für die Zweitimpfung nach einer AstraZeneca-Erstimpfung kann für Personen unter 60 Jahren in den Impfzentren grundsätzlich nicht eingeräumt werden. Nur im Einzelfall und nach sorgfältiger individueller ärztlicher Aufklärung und bei individueller Risikoakzeptanz kann hiervon abgewichen und Impfstoff der Firma AstraZeneca genutzt werden. Anamnese, Aufklärung und Einwilligung sind in diesen Einzelfällen von der jeweils verantwortlichen (Impf-)Ärztin/von dem jeweils verantwortlichen (Impf-)Arzt besonders sorgfältig zu dokumentieren.

Für Personen ab 60 Jahren, die eine Erstimpfung mit AstraZeneca erhalten haben, besteht keine Wahlmöglichkeit, da die Empfehlung der Ständigen Impfkommission gegenwärtig ausschließlich die homologe Impfung vorsieht.

Für Zweitimpfungen in Krankenhäusern oder weiteren Einrichtungen ist analog zu obenstehender Regelung zu verfahren. Für diese Zweitimpfungen außerhalb der Impfzentren kann abweichend der Impfstoff der Firma Moderna genutzt werden, wenn dies erforderlich ist, um eine höhere zeitliche Flexibilität der Verimpfung zu gewährleisten.

4. Impfung von obdachlosen Menschen, Menschen in Einrichtungen der Obdachlosen- und Wohnungslosenhilfe sowie in Einrichtungen nach § 67 SGB XII

Mit der Zulassung des Impfstoffs der Firma Johnson & Johnson durch die Europäische Arzneimittelagentur steht nun erstmals ein Impfstoff zur Verfügung, der bereits nach einmaliger Applikation einen hohen Impfschutz gewährleistet.

Den Kreisen und kreisfreien Städten werden die in Anlage 1 aufgeführten Mengen des Impfstoffs des Herstellers Johnson & Johnson zur Verfügung gestellt, um mobil aufsuchende Angebote für wohn- und obdachlose Personen sowie für Beschäftigte in Einrichtungen der Obdach- und Wohnungslosenhilfe zu schaffen.

Dabei sind prioritär obdachlose Personen zu versorgen, die ohne jede Unterkunft leben oder in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind.

Bei ausreichender Impfstoffmenge sollen zudem Menschen in weiteren Einrichtungen nach § 67 SGB XII berücksichtigt werden (zu Bewohnerinnen und Bewohner sowie Beschäftigte von Frauenhäusern s. Punkt 5).

Der Impfstoff der Firma Johnson & Johnson wird den Impfzentren ab dem 29. April 2021 zur Verfügung stehen.

Die anliegende Skizze (Anlage 2) für aufsuchende Impfungen in der Wohn- und Obdachlosenhilfe kann hierbei als Hilfestellung für die Einrichtungen genutzt werden.

5. Bewohnerinnen und Bewohner sowie Beschäftigte von Frauenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen für Männer

Bewohnerinnen sowie Beschäftigten von Frauenhäusern und Bewohnern sowie Beschäftigten vergleichbarer Einrichtungen für Männer ist seitens der Impfzentren ein Impfangebot zu unterbreiten. Dabei sind in direkter Absprache zwischen den Einrichtungen und den Impfzentren Gruppenangebote im Impfzentrum anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gerhard Herrmann